

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Rückkehr ausgereister Islamisten in die Bundesrepublik

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen (nachfolgend „ausgereiste Islamisten“) aus Baden-Württemberg sowie nach ihrer Kenntnis aus dem gesamten Bundesgebiet seit dem Jahr 2010 zur Unterstützung islamistischer Organisationen wie dem sogenannten Islamischen Staat oder al-Qaida in ein anderes Land (nachfolgend: „Zielland“) ausgereist sind, jedenfalls unter Nennung von Geschlecht, Alter (unterteilt in Gruppen „bis 18 Jahre“, „18 bis 29“, „30 bis 39“ und „40 und älter“), der Staatsangehörigkeit (ggf. doppelte Staatsangehörigkeit unter Nennung des jeweiligen Zweitstaats), des (ggf. vermuteten) Ziellands, des jetzigen Aufenthaltsorts, der Zahl der ums Leben gekommenen Personen, der Zahl der zur Zeit im Ausland inhaftierten Personen sowie der Zahl derjenigen, die bereits nach Deutschland beziehungsweise nach Baden-Württemberg zurückgekehrt sind;
2. über die Zahl der islamistischen Gefährder sowie der ausgereisten Islamisten, die zur Zeit mit einem in Baden-Württemberg erlassenen Haftbefehl zur Festnahme ausgeschrieben sind;
3. wie viele Gerichtsverfahren beziehungsweise staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg zur Zeit gegen ausgereiste Islamisten wegen Beteiligung an Straftaten des Islamischen Staates oder anderer islamistischer Organisationen in den Zielländern anhängig sind, wobei um Unterteilung nach Geschlecht sowie danach, ob die Beschuldigten aufgrund eines in Vollzug gesetzten Haftbefehls sich in Haft befinden, gebeten wird;
4. auf welche Weise die tatsächliche Identität bei den ausgereisten Islamisten der mutmaßlich deutschen Staatsangehörigen, die in den Zielländern festgenommen wurden, festgestellt wird beziehungsweise künftig festgestellt werden soll;

5. wie viele ausgereiste Islamisten aus Baden-Württemberg beziehungsweise nach ihrer Kenntnis aus dem Bundesgebiet bis zum Berichtszeitpunkt in den Zielländern wegen dort begangener Verbrechen verurteilt wurden und gegebenenfalls überdies auch die Haftstrafe dort verbüßen oder zur Haftverbüßung an die Bundesrepublik Deutschland überstellt wurden, jedenfalls auch unter Nennung des vorgeworfenen Straftatbestands, des Geschlechts und des verurteilenden Ziellandes;
6. welche rechtlichen, politischen und humanitären Erwägungen dafür oder dagegen sprechen, dass ausgereiste Islamisten in den Ländern, in denen sie ihre mutmaßlichen Straftaten begangen haben, auch verurteilt werden und ihre Strafe verbüßen;
7. über die Zahl der in den kommenden Monaten und Jahren vermuteten Rückkehr bei ausgereisten Islamisten, aufgeschlüsselt nach Rückkehr in das Bundesgebiet beziehungsweise Baden-Württemberg, Geschlecht und die Altersgruppen (wie in Ziffer 1 enthalten);
8. über die vermutete beziehungsweise nachweislich bekannte Zahl der Kinder von ausgereisten Islamisten aus Baden-Württemberg beziehungsweise nach ihrer Kenntnis aus dem gesamten Bundesgebiet, die von ihren Eltern bei ihrer Ausreise mitgenommen wurden, beziehungsweise solchen, die in den Zielländern zur Welt gekommen sind, wobei um eine Unterteilung nach dem jetzigen Alter der Kinder, ihrem derzeitigen Aufenthaltsort (einschließlich solcher, die bereits ins Bundesgebiet zurückgekehrt sind) sowie derjenigen Kinder, die (mutmaßlich) in dieser Zeit ums Leben gekommen sind, gebeten wird;
9. über die humanitäre Situation der Kinder von ausgereisten Islamisten, die sich zur Zeit noch in den Zielländern befinden, insbesondere auch von Waisenkindern;
10. bei wie vielen ausgereisten Islamisten sich deren baden-württembergische Angehörigen an öffentliche Stellen (etwa Verwaltung, Ministerien, Sicherheitsbehörden, Gerichte) gewandt haben, damit die in den Zielländern inhaftierten ausgereisten Islamisten nach Deutschland verbracht werden;
11. wie mit Kindern von ausgereisten Islamisten nach ihrer Rückkehr umgegangen wird, beispielsweise gezielte psychotherapeutische Betreuung zur Verarbeitung der Traumata, Maßnahmen für eine Deradikalisierung, und ob den ausgereisten Islamisten regelmäßig das Sorgerecht entzogen wird;
12. in welchem Umfang ausgereiste Islamisten nach ihrer Rückkehr eine Gefahr für die innere Sicherheit und Ordnung darstellen, wobei um explizite Erläuterung der Gefahren gebeten wird, die von Frauen und Minderjährigen ausgehen;
13. auf welche Weise sichergestellt wird, dass ausgereiste Islamisten nach ihrer Rückkehr keine szenetypischen Straftaten im Bundesgebiet verüben, etwa, ob es konkrete Handlungsanweisungen an die Sicherheitsbehörden gibt, wie mit diesen Rückkehrern umzugehen ist;
14. welche Programme zur Prävention und Deradikalisierung im Bereich Islamismus seitens des Landes zur Zeit angeboten werden, wobei auch um eine Darstellung der Fördermittel, des Haushaltstitels (bitte auch nach Einzelplänen aufschlüsseln) und der Teilnehmerzahl gebeten wird.

23. 09. 2019

Weinmann, Dr. Goll, Dr. Schweickert, Brauer,
Keck, Hoher, Reich-Gutjahr, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Die Debatte um die Probleme, die mit der Rückkehr von ausgereisten Islamisten und deren Kindern verbunden sind, beschäftigt zunehmend die Gesellschaft. Von hoher Aktualität ist etwa der Prozess gegen die aus Konstanz stammenden Sarah O. wegen Freiheitsberaubung und Menschenhandel am Oberlandesgericht Düsseldorf, welcher am 16. Oktober beginnt. Auch in Baden-Württemberg finden derzeit mehrere Verfahren gegen die islamistischen Rückkehrer statt. Dabei zeigt sich immer wieder, dass unter den ausgereisten Islamisten auch den Frauen eine große Bedeutung zukam. Schließlich stellt sich auch die Frage, welcher Umgang mit den Kindern von ausgereisten Islamisten erforderlich ist, damit sich diese von den erlittenen Traumata erholen und gleichzeitig nicht ihrerseits radikalisiert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 Nr. 3-0141.5/1/896 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie der Landeszentrale für politische Bildung zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des baden-württembergischen Landtags.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Personen (nachfolgend „ausgereiste Islamisten“) aus Baden-Württemberg sowie nach ihrer Kenntnis aus dem gesamten Bundesgebiet seit dem Jahr 2010 zur Unterstützung islamistischer Organisationen wie dem sogenannten Islamischen Staat oder al-Qaida in ein anderes Land (nachfolgend: „Zielland“) ausgereist sind, jedenfalls unter Nennung von Geschlecht, Alter (unterteilt in Gruppen „bis 18 Jahre“, „18 bis 29“, „30 bis 39“ und „40 und älter“), der Staatsangehörigkeit (ggf. doppelte Staatsangehörigkeit unter Nennung des jeweiligen Zweitstaats), des (ggf. vermuteten) Ziellands, des jetzigen Aufenthaltsorts, der Zahl der ums Leben gekommenen Personen, der Zahl der zur Zeit im Ausland inhaftierten Personen sowie der Zahl derjenigen, die bereits nach Deutschland beziehungsweise nach Baden-Württemberg zurückgekehrt sind;

Zu 1.:

Seit Beginn des „Arabischen Frühlings“ Ende des Jahres 2010, spätestens jedoch mit der Ausrufung des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) im Juni 2014 und seinen anschließenden militärischen Erfolgen, fand eine verstärkte Ausreise in die Kampfgebiete Syrien/Irak statt. Daneben wurden zumindest bis 2010 Ausreisen insbesondere nach Afghanistan und Pakistan, in Einzelfällen auch in afrikanische Krisenregionen wie Somalia, bekannt.

Nach Angaben des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz liegen derzeit (Stand: 17. Juni 2019) Erkenntnisse zu mehr als 1.050 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien/Irak gereist sind. Zu etwa der Hälfte der gereisten Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie aufseiten des IS und der al-Qaida oder denen nahestehenden Gruppierungen sowie anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen bzw. unterstützt haben. Dies bedeutet, dass zu einem Teil der ausgereisten Personen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung

von Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Justizbehörden vorliegen. Derzeit werden Ausreisesachverhalte nur noch vereinzelt nachträglich bekannt. Neue Ausreisen in Richtung Syrien/Irak sind aktuell nicht bekannt und nur noch in Einzelfällen zu erwarten.

Etwa ein Viertel der gereisten Personen ist weiblich. Der überwiegende Teil der insgesamt gereisten Personen war zum Zeitpunkt der Ausreise jünger als 30 Jahre. Etwa ein Drittel dieser gereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu über 110 der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Diese Personen stehen unverändert im Fokus polizeilicher und justizieller Ermittlungen. Die Zahl bisheriger Verurteilungen von aus Syrien bzw. dem Irak zurückgekehrten Personen bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich. Zu mehr als 220 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Nach dem Verlust des Herrschaftsgebietes des IS liegen Erkenntnisse zu Personen im unteren dreistelligen Bereich vor, die aktuell aus Syrien/Irak ausreisen möchten und/oder die sich aktuell in Syrien/Irak in Haft bzw. in Gewahrsam befinden. Zur Mehrheit der Personen liegen Erkenntnisse vor, dass sie beabsichtigen u. a. nach Deutschland zurückzukehren.

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg und dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg liegen Hinweise zu rund 50 Islamisten aus Baden-Württemberg vor, die in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind, um dort für jihadistische Gruppierungen zu kämpfen oder diese anderweitig zu unterstützen. Ein Teil dieser Islamisten ist wieder nach Baden-Württemberg zurückgekehrt. Bei einigen wenigen gibt es Hinweise, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen haben. Etwa ein Dutzend dieser Jihadisten kam bei Kampfhandlungen oder Selbstmordattentaten ums Leben. Bei etwa einem Dutzend der ausgereisten Islamisten handelt es sich um weibliche Personen. Bei etwas mehr als der Hälfte handelt es sich um Personen mit deutscher bzw. doppelter Staatsangehörigkeit. Unter den ausländischen Staatsangehörigkeiten sind die syrische und die türkische Staatsangehörigkeit vergleichsweise häufiger vertreten. Die überwiegende Mehrheit der ausgereisten Personen bewegt sich im Altersspektrum zwischen 18 und 39 Jahren. Lediglich eine einstellige Anzahl der Personen ist 40 Jahre oder älter. Zu im Ausland inhaftierten Personen im Sinne der Fragestellung liegen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus ist eine detailliertere Aufschlüsselung nach den Kriterien im Sinne der Fragestellung nicht möglich, da andernfalls Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden könnten. Zudem sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass bei den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden nicht alle Aspekte im Sinne der Fragestellung systematisch erfasst werden. Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung können im Zuge der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung bekannt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/12855 – hingewiesen.

2. über die Zahl der islamistischen Gefährder sowie der ausgereisten Islamisten, die zur Zeit mit einem in Baden-Württemberg erlassenen Haftbefehl zur Festnahme ausgeschrieben sind;

Zu 2.:

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren baden-württembergischer Staatsanwaltschaften bestehen derzeit gegen zehn Personen – darunter auch Gefährder – Haftbefehle zur Strafverfolgung, die im Zusammenhang mit sog. „Ausreisesachverhalten“ u. a. wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89 a des Strafgesetzbuches erlassen wurden. Die Personen befinden sich nach den vorliegenden Erkenntnissen derzeit im Ausland.

3. *wie viele Gerichtsverfahren beziehungsweise staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg zur Zeit gegen ausgereiste Islamisten wegen Beteiligung an Straftaten des Islamischen Staates oder anderer islamistischer Organisationen in den Zielländern anhängig sind, wobei um Unterteilung nach Geschlecht sowie danach, ob die Beschuldigten aufgrund eines in Vollzug gesetzten Haftbefehls sich in Haft befinden, gebeten wird;*

Zu 3.:

Bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften sind im Zusammenhang mit „Ausreisearchverhalten“ derzeit gegen zwei Beschuldigte Ermittlungsverfahren anhängig, die sich nach derzeitigen Erkenntnissen im Ausland befinden. In einem Strafverfahren gegen einen zurückgekehrten Islamisten erging am 25. September 2019 ein erstinstanzliches Urteil. Der insoweit ursprünglich bestehende und in Vollzug gesetzte Haftbefehl wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Darüber hinaus ist eine detailliertere Aufschlüsselung nach den Kriterien im Sinne der Fragestellung nicht möglich, da andernfalls Rückschlüsse auf einzelne Personen getroffen werden könnten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. *auf welche Weise die tatsächliche Identität bei den ausgereisten Islamisten der mutmaßlich deutschen Staatsangehörigen, die in den Zielländern festgenommen wurden, festgestellt wird beziehungsweise künftig festgestellt werden soll;*

Zu 4.:

Die Feststellung der Identität im Ausland festgenommener deutscher Staatsangehöriger liegt in der Zuständigkeit der Bundesbehörden, insbesondere des Auswärtigen Amtes. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. *wie viele ausgereiste Islamisten aus Baden-Württemberg beziehungsweise nach ihrer Kenntnis aus dem Bundesgebiet bis zum Berichtszeitpunkt in den Zielländern wegen dort begangener Verbrechen verurteilt wurden und gegebenenfalls überdies auch die Haftstrafe dort verbüßen oder zur Haftverbüßung an die Bundesrepublik Deutschland überstellt wurden, jedenfalls auch unter Nennung des vorgeworfenen Straftatbestands, des Geschlechts und des verurteilenden Ziellandes;*

Zu 5.:

Nach Baden-Württemberg wurde bislang kein ausgereister Islamist zur weiteren Vollstreckung einer in einem Zielland verhängten Freiheitsstrafe überstellt. Dem Ministerium der Justiz und für Europa liegen im Übrigen keine Erkenntnisse zur Zahl der in Zielländern erfolgten Verurteilungen oder zur Zahl der Überstellungen von ggf. in Zielländern verurteilten Personen aus anderen Bundesländern vor.

Abgesehen davon liegen der Polizei Baden-Württemberg derzeit Erkenntnisse zu einer aus Baden-Württemberg stammenden weiblichen Person und ihrer Tochter vor, die im Irak jeweils zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Beide Personen sollen sich nach ihrer Ausreise dem IS angeschlossen haben.

Des Weiteren befand sich eine männliche Person von Juni 2015 bis Januar 2018 in tunesischer Haft. Hierzu liegen Hinweise vor, wonach die Inhaftierung auf den Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation in Syrien zurückzuführen war. Gegen den Mann ist bei baden-württembergischen Justizbehörden ein Strafverfahren anhängig, in dem am 25. September 2019 ein erstinstanzliches Urteil erging. In diesem Zusammenhang wird im Übrigen auf Ziffer 3 verwiesen.

6. *welche rechtlichen, politischen und humanitären Erwägungen dafür oder dagegen sprechen, dass ausgereiste Islamisten in den Ländern, in denen sie ihre mutmaßlichen Straftaten begangen haben, auch verurteilt werden und ihre Strafe verbüßen;*

Zu 6.:

Art und Umfang der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung im eigenen Staatsgebiet sind grundsätzlich Teil der nationalen Souveränität der einzelnen Staaten.

Die Möglichkeit der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland soll vor allem deutschen Staatsangehörigen zugute kommen, die im Ausland unter zum Teil schwierigsten oder sogar menschenunwürdigen Haftbedingungen eine Freiheitsstrafe verbüßen. Auch die Lebensbedingungen in einem fremden Sprachraum können eine besondere individuelle Belastung darstellen. Die allgemeine Fürsorgepflicht Deutschlands für seine Staatsangehörigen eröffnet insoweit die Möglichkeit der Verbüßung einer Haftstrafe im Heimatstaat. Für eine Verbüßung einer Freiheitsstrafe im Heimatland sprechen überdies die besseren Möglichkeiten einer Resozialisierung eines Verurteilten.

7. *über die Zahl der in den kommenden Monaten und Jahren vermuteten Rückkehr bei ausgereisten Islamisten, aufgeschlüsselt nach Rückkehr in das Bundesgebiet beziehungsweise Baden-Württemberg, Geschlecht und die Altersgruppen (wie in Ziffer 1 enthalten);*

Zu 7.:

Nach der militärischen Niederlage des IS in Syrien bzw. dem Irak ist mit einem Anstieg der Zahl rückreisewilliger Personen zu rechnen, wobei die genaue Zahl des davon betroffenen Personenpotenzials nicht zuverlässig prognostiziert werden kann. Mitunter muss auch in Erwägung gezogen werden, dass ausgereiste Islamisten versuchen könnten, in Syrien bzw. dem Irak unterzutauchen, in andere Krisengebiete weiterzureisen oder sich in anderen islamisch geprägten Ländern ein neues Leben aufzubauen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

8. *über die vermutete beziehungsweise nachweislich bekannte Zahl der Kinder von ausgereisten Islamisten aus Baden-Württemberg beziehungsweise nach ihrer Kenntnis aus dem gesamten Bundesgebiet, die von ihren Eltern bei ihrer Ausreise mitgenommen wurden, beziehungsweise solchen, die in den Zielländern zur Welt gekommen sind, wobei um eine Unterteilung nach dem jetzigen Alter der Kinder, ihrem derzeitigen Aufenthaltsort (einschließlich solcher, die bereits ins Bundesgebiet zurückgekehrt sind) sowie derjenigen Kinder, die (mutmaßlich) in dieser Zeit ums Leben gekommen sind, gebeten wird;*

Zu 8.:

Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen Erkenntnisse zu einer niedrigen zweistelligen Anzahl an Kindern im Alter von (heute) fünf bis 15 Jahren vor, die von ihren Eltern oder zumindest einem Elternteil bei der Ausreise aus Baden-Württemberg in die Kampfgebiete Syrien/Irak mitgenommen wurden. Über in den Kampfgebieten zur Welt gekommene Kinder sowie über dort eingetretene Todesfälle von Kindern liegen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden keine verlässlichen Zahlen vor. Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg sind Geburten im mittleren einstelligen Bereich bekannt. Ein Drittel der Kinder befindet sich zwischenzeitlich wieder in Deutschland.

Zu den Aufenthaltsorten von Personen, die aus Baden-Württemberg stammen, liegen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden nur in Einzelfällen Erkenntnisse vor. Demnach liegen Erkenntnisse zu zwei Frauen vor, die sich in Syrien aufhalten und bei denen sich jeweils mehrere Kinder befinden.

Darüber hinaus ist eine detailliertere Aufschlüsselung nach den Kriterien im Sinne der Fragestellung nicht möglich, da andernfalls Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden könnten.

Über Kinder aus dem gesamten Bundesgebiet liegen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Dem Ministerium für Soziales und Integration liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. über die humanitäre Situation der Kinder von ausgereisten Islamisten, die sich zur Zeit noch in den Zielländern befinden, insbesondere auch von Waisenkindern;

Zu 9.:

Weder den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden noch dem Ministerium für Soziales und Integration liegen belastbare Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, die über öffentlich zugängliche Medienberichte und öffentliche Berichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen hinausgehen.

10. bei wie vielen ausgereisten Islamisten sich deren baden-württembergische Angehörigen an öffentliche Stellen (etwa Verwaltung, Ministerien, Sicherheitsbehörden, Gerichte) gewandt haben, damit die in den Zielländern inhaftierten ausgereisten Islamisten nach Deutschland verbracht werden;

Zu 10.:

Eine Kontaktierung öffentlicher Stellen durch Angehörige ausgereister Islamisten findet häufig unmittelbar nach der Ausreise statt, wodurch die Ausreise zumeist erst bekannt wird. Erkenntnissen der Polizei Baden-Württemberg zufolge handelt es sich bei Ersuchen auf Rückholung inhaftierter Islamisten in Baden-Württemberg um Einzelfälle, obgleich hierzu keine aussagekräftigen statistischen Erkenntnisse vorliegen.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Soziales und Integration sind keine entsprechenden Kontaktaufnahmen mit öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg im Sinne der Fragestellung bekannt geworden.

11. wie mit Kindern von ausgereisten Islamisten nach ihrer Rückkehr umgegangen wird, beispielsweise gezielte psychotherapeutische Betreuung zur Verarbeitung der Traumata, Maßnahmen für eine Deradikalisierung, und ob den ausgereisten Islamisten regelmäßig das Sorgerecht entzogen wird;

Zu 11.:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sind in Baden-Württemberg die Jugendämter der Stadt- und Landkreise sowie der Städte Villingen-Schwenningen und Konstanz zuständig. Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des oben genannten Rechts insbesondere die Eltern bei der Erziehung beraten und unterstützen, um in erster Linie staatliche Eingriffsmaßnahmen zu vermeiden. Darüber hinaus hat die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Funktion steht in engem Zusammenhang mit dem staatlichen Wächteramt das sowohl durch präventive als auch durch repressive Maßnahmen ausgeübt werden kann. Dementsprechend hat das Jugendamt den Personensorgeberechtigten Hilfen und Unterstützungsangebote anzubieten bzw. diese zu befähigen, diese Angebote wahrzunehmen, um die Ziele des SGB VIII zu erreichen. Im Einzelfall können hier z. B. gezielte psychotherapeutische Betreu-

ungsangebote zur Verarbeitung von Traumata oder Maßnahmen für eine Deradikalisierung notwendig werden.

Gehen erste Informationen ein, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten könnten, hat das Jugendamt zu prüfen, ob es sich hierbei um gewichtige Anhaltspunkte i. S. d. § 8 a SGB VIII handelt. Das Bekanntwerden entsprechender Informationen wird dokumentiert und an den allgemeinen Sozialdienst weitergeleitet.

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls ist das Jugendamt verpflichtet, unverzüglich eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes vorzunehmen. Dabei werden auch weitere Informationen im Hinblick auf die in Frage stehende Kindeswohlgefährdung eingeholt. Diese Informationsbeschaffung ist der Gefährdungseinschätzung teils zeitlich vorgelagert. Bei der Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind einzubeziehen. Sofern das Jugendamt nach dieser Beurteilung familiengerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für geboten erachtet, ruft es das Familiengericht an.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichts wegen der Dringlichkeit der Schutzverwirklichung nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§§ 8 a Abs. 2, 42 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Im Anschluss wird unter angemessener Beteiligung des Kindes bzw. des Jugendlichen eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit gesucht. Mit den Erziehungsberechtigten wird unverzüglich das Gefährdungsrisiko eingeschätzt. Widersprechen die Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, um familiengerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666 a BGB zu veranlassen. Widersprechen die Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme nicht, kann ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe eingeleitet werden. Da der Entzug der elterlichen Sorge eine familiengerichtliche Maßnahme des § 1666 Absatz 3 Nr. 6 BGB ist, obliegt es ausschließlich den Familiengerichten, im Einzelfall über den Entzug der elterlichen Sorge zu entscheiden.

Über die Anzahl der Sorgerechtsentzüge bei Islamisten, die mit ihren Kindern in die Bundesrepublik zurückkehren, liegen dem Ministerium für Soziales und Integration aufgrund der mangelnden statistischen Erhebung keine Erkenntnisse vor.

12. in welchem Umfang ausgereiste Islamisten nach ihrer Rückkehr eine Gefahr für die innere Sicherheit und Ordnung darstellen, wobei um explizite Erläuterung der Gefahren gebeten wird, die von Frauen und Minderjährigen ausgehen;

Zu 12.:

Die Bewertung des Gefahrenpotenzials einer Person, die zur Unterstützung des IS oder anderer islamistischer Gruppen aus Deutschland ausgereist ist und sich gegenwärtig oder zukünftig wieder in Deutschland aufhält, muss jeweils anhand des konkreten Einzelfalls vorgenommen werden. Regelmäßig liegen zu den Personen allenfalls wenige Erkenntnisse aus den Krisengebieten vor.

Grundsätzlich können Rückkehrer, die in terroristischen Ausbildungslagern waren oder sich durch die Teilnahme an Kampfhandlungen in Konfliktgebieten – wie etwa in Syrien und im Irak – militärische Kenntnisse erworben haben, eine besondere Gefährdung darstellen. Bei diesem Personenkreis muss von einer fortschreitenden ideologischen Radikalisierung und einer gefestigten jihadistischen Grundhaltung ausgegangen werden. Insbesondere die in Syrien oder im Irak vermittelten Schulungen in Nahkampftechniken, der Umgang mit Handfeuer- bzw. Infanteriewaffen, die Herstellung von Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen sowie mögliche Traumatisierungen können sich gefahrenerhöhend auswirken.

In gleichem Maße können die genannten Gefahren auch von Frauen ausgehen, die im Herrschaftsgebiet des IS häufig auch als „Sittenwächterinnen“ oder zu Propagandazwecken eingesetzt waren.

Kinder, die im Herrschaftsgebiet des IS aufgewachsen sind, bedürfen insbesondere aufgrund einer möglichen Traumatisierung einer genauen Begutachtung durch das zuständige Jugendamt. Fehlende Deutschkenntnisse und eine Erziehung im Sinne der Ideologie des IS stellen in diesem Zusammenhang weitere Herausforderungen dar.

13. auf welche Weise sichergestellt wird, dass ausgereiste Islamisten nach ihrer Rückkehr keine szenetypischen Straftaten im Bundesgebiet verüben, etwa, ob es konkrete Handlungsanweisungen an die Sicherheitsbehörden gibt, wie mit diesen Rückkehrern umzugehen ist;

Zu 13.:

Für die Gruppe der Rückkehrer aus ehemaligen vom IS kontrollierten Gebieten werden in Deutschland im Falle einer bevorstehenden Wiedereinreise alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in Erwägung gezogen und geprüft. Für jede Person wird eine individuelle Gefahrenbewertung vorgenommen. Zudem gelangen bei Rückkehrern bundes- und landesweit abgestimmte Handlungskonzepte zur Anwendung. In jedem Einzelfall wird umfassend und fortlaufend unter Einbindung der zuständigen Behörden geprüft, welche Maßnahmen in Betracht kommen. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen im Einzelfall und werden bundes- und landesweit abgestimmt.

Wo immer möglich, werden dabei auch Maßnahmen der Deradikalisierung und Reintegration einbezogen. Sofern Personen, die als Rückkehrer aus Kriegsgebieten einer Szene zuzuordnen sind bzw. eine Radikalisierung aufweisen, kann im Einzelfall auch eine Beratung durch das beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg angesiedelte „Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg“ (konex) in Betracht kommen. Dort werden u. a. islamistisch radikalisierte Personen beraten, die sich freiwillig aus der Szene lösen bzw. von ihrer Ideologie distanzieren wollen sowie deren Angehörige und im Einzelfall auch Personen aus dem engen sozialen Umfeld.

Weiterhin erarbeitet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Ganzheitliche Fallbearbeitung im Umgang mit islamistisch radikalisierten Personen in der Praxis“ unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat derzeit Leitlinien zum ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrern.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/12855 – hingewiesen.

14. welche Programme zur Prävention und Deradikalisierung im Bereich Islamismus seitens des Landes zur Zeit angeboten werden, wobei auch um eine Darstellung der Fördermittel, des Haushaltstitels (bitte auch nach Einzelplänen aufschlüsseln) und der Teilnehmerzahl gebeten wird.

Zu 14.:

Das konex bietet zusammen mit seinen Netzwerkpartnern Informationen, Fortbildungen und Beratung gegen religiös und politisch motivierten Extremismus an. Darüber hinaus wird im Bereich Strategie und Grundsatzangelegenheiten das Projekt ACHTUNG?! koordiniert. Ziel des Projekts ist die Verhinderung von Radikalisierung in einem frühen Stadium. Ende 2019 werden voraussichtlich (seit der landesweiten Umsetzung Mitte 2018) 42 Veranstaltungen mit insgesamt über 5.300 Schülerinnen und Schüler durchgeführt worden sein. Aufgrund des inzwischen phänomenübergreifenden Ansatzes des konex können die aufgewandten Mittel nicht dezidiert den einzelnen Phänomenbereichen zugewiesen werden. Dem konex standen im Staatshaushaltsplan 2018/19 für die Geschäftsstelle Mittel in Höhe von 300.000 Euro zur Verfügung (Kapitel 0314, Titel 547 02). Für externe Dienstleistungen zur Unterstützung des konex waren Mittel in Höhe von 575.000 Euro (Kapitel 0314, Titel 534 01) verfügbar. Davon sind 125.000 Euro für die landesweite Umsetzung des Projekts ACHTUNG?! gebunden und wurden jeweils nur einmalig in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 veranschlagt. Die übrigen Mittel sind strukturell genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa wird durch den externen Träger Violence Prevention Network die „Workshop-Reihe im Justizvollzug für junge radikalierungsanfällige Inhaftierte mit Migrationsgeschichte – Ein Präventionsprojekt der politischen Bildungsarbeit zur Toleranz- und Demokratieentwicklung“ durchgeführt. Das Projekt wird jährlich zu 90 Prozent im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Zehn Prozent werden durch das Konnex kofinanziert (Kapitel 0314 Titel 547 02). Im Jahr 2018 nahmen 26 Gefangene an den Workshops in den Justizvollzugsanstalten teil. Im Jahr 2019 werden insgesamt voraussichtlich 33 Gefangene teilnehmen.

Seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wird das Programm Handreichung „Jugendliche im Fokus salafistischer Propaganda“ Unterrichtseinheiten und Unterrichtsmaterialien – Teilband 2.2 angeboten. Es wurde für die Jahre 2018/2019 insgesamt mit Mitteln in Höhe von 24.503,35 Euro aus Kapitel 0440 Titel 231 81 gefördert und an allen Schulen in Baden-Württemberg angeboten. Darüber hinaus werden diverse einzelne Fortbildungen mit unterschiedlichen Zielgruppen angeboten.

Der vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg und aus Bundesmitteln geförderte Trägerverbund Demokratiezentrum Baden-Württemberg (DZBW) schärft mit seinem vielfältigen Angebot das Bewusstsein für Demokratie und Menschenrechte und unterstützt engagierte Akteure auf allen Ebenen bei ihrer Arbeit gegen Extremismus. Im Demokratiezentrum beschäftigen sich insbesondere zwei Fachstellen mit religiös bedingtem Extremismus. Die Fachstelle PREvent!on setzt Präventionsmaßnahmen insbesondere im Phänomenbereich des religiös begründeten Extremismus um. Die Fachstelle ExtremismUSDistanzierung (FEX) im Demokratiezentrum schult Fachkräfte der Jugend(sozial)arbeit, um junge Menschen dabei zu unterstützen, sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher, gewaltbereiter Gruppierungen zu lösen bzw. sich von entsprechenden Ideologie(fragmenten) zu distanzieren. Dazu gehören explizit gewaltorientierte islamistische Einflüsse. Die Vielschichtigkeit der Hinwendungsursachen zu extremistischen Ideologien erfordert, dass Angebote von FEX auf mehreren Ebenen ansetzen.

Im Rahmen der Workshops, Vorträge und Planspiele des Demokratiezentrums werden Formen von Extremismus grundsätzlich phänomenübergreifend behandelt. Dazu zählt auch der religiös begründete Extremismus. Insbesondere junge Menschen sollen hierbei über die Gefahren der verschiedenen Formen des Extremismus sensibilisiert und aufgeklärt werden. Die Angebote des Demokratiezentrums Baden-Württemberg werden kontinuierlich weiterentwickelt und den aktuellen Bedarfen angepasst.

Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu 80 Prozent aus Bundesmitteln und zu 20 Prozent aus Landesmitteln finanziert. In den Jahren 2018/2019 wurde die Arbeit des Demokratiezentrums Baden-Württemberg mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt 661.849,84 Euro aus dem Kapitel 0908 Titel 684 01 kofinanziert.

Aufgrund des phänomenübergreifenden Präventionsansatzes des Demokratiezentrums sind keine genaueren Angaben hinsichtlich der im Einzelnen für Prävention und Deradikalisierung im Bereich der Bekämpfung von Islamismus eingesetzten Fördermittel möglich. Aus demselben Grund ist es ebenfalls nicht möglich, konkrete Teilnehmerzahlen bezogen auf den Phänomenbereich des religiös begründeten Extremismus anzugeben. Dieser Umstand betrifft auch das Programm zur Ausbildung zum „kommunalen Berater“ bzw. zur „kommunalen Beraterin“, die u. a. Kenntnisse und Kompetenzen zum Themenfeld Extremismusprävention vermitteln. Im Einzelnen vermittelt die Qualifizierung, in deren Verlauf ein Schwerpunkt im Bereich des religiös begründeten Extremismus gesetzt werden kann, Wissen in den Themenfeldern Islam, Neo-Salafismus, Radikalisierung, Prävention und Deradikalisierung. Die Teilnehmenden werden dabei dazu befähigt, im Kontext ihres Arbeitsalltags präventiv gegen Radikalisierungstendenzen vorzugehen und entsprechende Anzeichen zu deuten.

Seitens der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg wird das phänomenübergreifende Programm „Team meX. Mit Zivilcourage gegen Extremismus“ landesweit angeboten. Es wurde jeweils in den Jahren 2018 und 2019 mit Mitteln in Höhe von 124.500 EUR aus Kapitel 0104 Titel 76 finanziert. Im Jahr 2018 nahmen 1.065 Jugendliche sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, im Jahr 2019 (Stand 30. September) 940 Jugendliche sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an Angeboten zur Islamismusprävention teil. Darüber hinaus werden diverse Fortbildungen mit unterschiedlichen Zielgruppen angeboten.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration